

BVGer D-385/2016 vom 19. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-385_2016

FR: TAF D-385/2016 du 19 février 2016

IT: TAF D-385/2016 del 19 febbraio 2016

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 4

In Würdigung sämtlicher Umstände und der eingereichten Unterlagen ist festzuhalten, dass die angerufenen Revisionstatbestände von Art. 121 Bstn. a und d BGG nicht erfüllt sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-162/2016 vom 14. Januar 2016 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Mit Ergehen des Urteils sind der sinngemässe Antrag auf Erlass des Kostenvorschusses sowie das Gesuch um superprovisorische und provisorische Erteilung eines prozeduralen Aufenthaltsrechts gegenstandslos geworden.

E. 6.1

Der Gesuchsteller ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen. Bedarf die bedürftige Partei eines anwaltlichen Beistandes, um ihre Rechte wirksam wahrnehmen zu können, wird ihr durch die Beschwerdeinstanz ein Anwalt bestellt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren die Begehren jedoch als aussichtslos zu bewerten, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 VwVG als nicht erfüllt zu erachten sind. Somit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverbeiständung abzuweisen.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Jedoch verlangte der Rechtsvertreter mit seinem Revisionsgesuch auch darum die Revision des Urteils D-162/2016 vom 14. Januar 2016 nach Art. 121 Abs. 1 Bst. a BGG, weil ihm darin die Gebühren des Verfahrens wegen rechtsmissbräuchlicher Prozessführung auferlegt wurden. Da er hinsichtlich dieses Begehrens somit ausschliesslich eigene Interessen verfolgt, verursacht er in diesem Umfang unnötige Kosten gemäss Art. 66 Abs. 3 BGG. Demnach sind dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers, Klausfranz Rüst-Hehli, die hälftigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr.

600.- persönlich aufzuerlegen. Die restlichen Kosten des Verfahren, ausmachend ebenfalls Fr. 600.-, sind vom Gesuchsteller zu tragen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.